

Vertrag EVG, vZEV und vEVG

mit mehreren Verbrauchsstätten nach Art. 16 Energiegesetz, EnG (Eigenverbrauch)

Vertrag zwischen

der Produzentin respektive den Produzentinnen

und der

Energieversorgung Schänis AG

Oberbirgstrasse 4
8718 Schänis

nachfolgend «EVU» genannt

Dienstleistungsvertrag EVG, vZEV und vEVG

zwischen

Energieversorgung Schänis AG

Oberbirgstrasse 4
8718 Schänis

nachstehend "EVU" genannt

und

der **Produzentin** bzw. den **Produzentinnen** gemäss **Anhang Vertretungsvollmacht**
vertreten durch

Vertreter

Adresse

nachstehend "**Produzentin**" respektive "**Produzentinnen**" genannt betreffend die Abrechnungs- und Messdienstleistungen für die Eigenverbrauchsnutzung der selbst produzierten Energie



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

1 Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Erbringung von Dienstleistungen des EVU für die Produzentin(nen). Er bildet die Grundlage für die Abrechnungslösung EVG, vZEV oder vEVG nachfolgend EVG/vZEV/vEVG genannt – im Zusammenhang mit der Veräusserung der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion gemäss Art. 16 Energiegesetz (EnG).
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung sowie jegliche Geschäftsbeziehungen des EVU mit den vEVG-Teilnehmenden am Modell EVG und vEVG (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter). Ebenfalls nicht Gegenstand sind jegliche Vereinbarungen unter den EVG/vZEV/vEVG-Teilnehmenden.
- 1.3 Die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen ist bezüglich EVG/vZEV/vEVG alleinige Ansprechpartnerin des EVU. Sie stellt sicher, dass die teilnehmenden Endkunden auf der als Anhang zu diesem Vertrag geführten Liste mittels Unterschrift auf separater Vollmacht, welche dem EVU vorgelegt wird, bestätigen, dass sie für ihre jeweilige Verbrauchsstätte mit der Vorgehensweise und der Abrechnung gemäss Modell EVG/vZEV/vEVG einverstanden sind.
- 1.4 Das EVU geht davon aus, dass die am EVG/vZEV/vEVG teilnehmenden Verbrauchsstätten gemäss Anhang 1 dem Modell dauerhaft angehören. Die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen stellt mit den Grundeigentümern am Ort der Produktion vertraglich sicher, dass die Teilnahme am Modell EVG/vZEV/vEVG fixer Bestandteil zukünftiger Miet-/Pachtverträge der Liegenschaften am Ort der Produktion ist und diese Information bei Mutationen auch auf Folgemieter weitergegeben und übertragen wird. Das EVU lehnt soweit gesetzlich zulässig jegliche Verantwortung aufgrund von fehlender Zustimmung der Teilnehmenden ab und ist berechtigt, allfällige daraus entstehende Kosten, wie z.B. für Korrekturen oder Rückabwicklung, der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen in Rechnung zu stellen.
- 1.5 Verbrauchsstätten die nicht am EVG/vZEV/vEVG teilnehmen, sind physisch messtechnisch abzutrennen. Die Kosten für die Änderung der betrieblichen Messungen gehen zu Lasten des EVU, die Kosten für darüberhinausgehende Messdienstleistungen und die Einrichtung von virtuellen Verrechnungsmessungen gehen zu Lasten der Produzentin(nen).
- 1.6 Werden durch den EVG/vZEV/vEVG Anschlussleitungen bis zum Netzanschlusspunkt benutzt, so hat die Produktionsleistung mindestens 10 Prozent der Anschlussleistungen der teilnehmenden Liegenschaften zu betragen. Erfüllen die teilnehmenden Liegenschaften diese Voraussetzung während der Vertragslaufzeit nicht mehr, ist das EVU berechtigt, gemeinsam mit der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen Anpassungen vorzunehmen (z.B. einzelne Verbrauchsstätten aus dem Vertrag zu lösen) bis hin zu einer ausserordentlichen Vertragsauflösung.
- 1.7 Eine Teilnahme an einer lokalen Energiegemeinschaft (LEG) ist im Rahmen dieses Vertrages nicht vorgesehen.



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

2 Zusätzliche Vertragsbestandteile

- 2.1 Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten nachfolgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung:
- Anhang 1 Übersicht aller relevanten Verbrauchsstätten und Stromproduktionsanlagen
 - Anhang 2 Preisblatt EVG/vZEV/vEVG
 - Zustimmungserklärung der EVG/vZEV/vEVG-Teilnehmer
 - AGB zum EVG/vZEV/vEVG des EVU
- 2.2 Die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.
- 2.3 Das EVU ist berechtigt, die jeweiligen Preisblätter (vgl. Ziffer 2.1) anzupassen und auf der Webseite zu publizieren. Bei relevanten Anpassungen, z.B. Preisänderungen, wird die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen im Voraus informiert.

3 Abrechnungslösung EVG/vZEV/vEVG

- 3.1 Die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen stellt sicher, dass die EVG/vZEV/vEVG-Teilnehmenden am Modell EVG/vZEV/vEVG Endkunden des EVU sind und der gleichen Tarifgruppe angehören. Am Netzanschlusspunkt wird entweder ein Hauptzähler installiert, dessen Platz durch die Eigentümerin kostenlos zur Verfügung gestellt wird, oder eine virtuelle Messung in den Abrechnungssystemen des EVU gebildet wird. Die Kosten für Installation und Betrieb des Hauptzählers gehen zu Lasten des EVU, die Kosten für Installation und Betrieb allfälliger virtueller Messungen gehen zu Lasten der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen.
- 3.2 Das EVU versorgt die aufgeführten Verbrauchsstätten gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) und -verordnung (StromVV) mit dem vereinbarten Stromprodukt. Die Abrechnung für den Strombezug vom öffentlichen Netz erfolgt nach den geltenden Tarifbestimmungen des EVU (Netz, Energie, Abgaben und individuell gewähltes Mehrwertprodukt).
- 3.3 Das EVU verrechnet den angeschlossenen Endkunden für den lokal produzierten und verbrauchten Strom einen Transferpreis, im folgenden Solarstrompreis genannt. Dieser Solarstrompreis wird im Voraus durch das EVU festgelegt. Die Erträge aus dem Solarstrompreis bezahlt das EVU der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen aus. Werden die Abrechnungsdienstleistungen durch das EVU ausgeführt, werden die Erträge aus dem Solarstrompreis den jeweiligen Produzenten direkt ausbezahlt.
- 3.4 Die Vergütung der Überschussproduktion, die in das Netz eingespeist wurde (geltender Rückliefer-/Abnahmetarif) erhält ebenfalls die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen. Das EVU leisten dabei Gewähr, dass die Vergütungen in-



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

haltlich richtig sind und sowohl rechtlichen als auch buchhalterischen Anforderungen genügen. Werden die Abrechnungsdienstleistungen durch das EVU ausgeführt, werden die Erträge aus der Überproduktion den jeweiligen Produzenten direkt ausbezahlt.

- 3.5 Die Abrechnung erfolgt quartalsweise, kann aber nach Ermessen des EVU auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.
- 3.6 Allfällige Vereinbarungen über eine interne Aufteilung der Vergütung haben die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen und die EVG/vZEV/vEVG-Teilnehmenden untereinander zu regeln. Die Verantwortung hierfür obliegt der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen. Die für eine Aufteilung benötigten Daten sind durch die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen direkt von den Verbrauchsstätten einzufordern.
- 3.7 Für die Abrechnungslösung EVG/vZEV/vEVG entsteht ein administrativer Dienstleistungsaufwand für die Initialisierung, die periodische Abrechnung und das Inkasso. Die Kosten dafür werden zu Lasten der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen verrechnet. Allfällige Vereinbarungen über eine interne Aufteilung der Kosten haben die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen mit den Grundeigentümern am Ort der Produktion und ggf. den EVG/vZEV/vEVG-Teilnehmenden untereinander zu regeln. Soweit durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des EVG/vZEV/vEVG Kosten für Messdienstleistungen und die Einrichtung von virtuellen Verrechnungsmessungen entstehen, werden diese der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.8 Eine allfällige Abnahme des ökologischen Mehrwerts der Überschussproduktion durch das EVU ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Abrechnungslösung. Wird dies angestrebt, müssen die Voraussetzungen für eine Abnahme erfüllt sein.

4 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrags

- 4.1 Das Zustandekommen des Vertrags bedingt die Umsetzung des mit dem EVU vereinbarten Messkonzepts. Die Gegenzeichnung des Vertrags durch das EVU und somit auch das Inkrafttreten erfolgt nach Übergabe der Installation an die Produzentin respektive die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen und der Einreichung einer Kopie des Sicherheitsnachweises (SiNa) an das EVU.
- 4.2 Der Dienstleistungsvertrag EVG/vZEV/vEVG wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
- 4.3 Das EVU ist berechtigt, diesen Vertrag bei Änderungen der relevanten Gesetze und Verordnungen sowie bei nicht mehr Erfüllung gesetzlicher Vorgaben entsprechend anzupassen. Das EVU hat solche Anpassungen der bevollmächtigten Vertretung unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von mindestens 3 Monaten schriftlich mitzuteilen. Bei Uneinigkeit kann der Vertrag durch das EVU mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Quartals ausserordentlich gekündigt werden.



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

4.4 Kommen neue Produktionsanlagen oder generell neue Verbrauchsstätten während der Vertragslaufzeit dazu, kann das EVU verlangen, dass die Anhänge ersetzt werden und die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag solidarisch auf sämtliche Vertragsparteien übertragen werden. Die entsprechenden Aufwendungen, wie z.B. Anpassungen in den Abrechnungssystemen, werden der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen in Rechnung gestellt.

4.5 Abrechnungsdienstleistung EVG oder vEVG Gemäss Anhang 2 Absatz 2

Ja ☐ Nein ☐

Ort, Datum

Unterschrift(en) EVU

Unterschrift(en) Produzentin respektive bevollmächtigte Vertretung

(Vorname / Name in Blockschrift)

(Vorname / Name in Blockschrift)

(Vorname / Name in Blockschrift)

(Vorname / Name in Blockschrift)



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

Anhang Vertretungsvollmacht

Produzentin 1

Adresse

als Eigentümerin der PV-Anlage am Standort ...

Produzentin 2

Adresse

als Eigentümerin der PV-Anlage am Standort ...

Produzentin 3

Adresse

als Eigentümerin der PV-Anlage am Standort ...

Vollmachtgeber

bevollmächtigen hiermit gemeinsam

Vertretung

Adresse

Bevollmächtigte

zur Vertretung betreffend

sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit EVG/vZEV/vEVG am Ort der Produktion.

Die Vollmacht hat im Rahmen ihrer Zweckbestimmung generellen Charakter.

Die Bevollmächtigte ist im Rahmen der Zweckbestimmung ermächtigt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen für den Vollmachtgeber vorzunehmen. Davon ausdrücklich ausgenommen ist der Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen und anderen Grundstücksgeschäften sowie das Eingehen finanzieller Verbindlichkeiten für den Vollmachtgeber.

Diese Vollmacht erlischt bei Widerruf, spätestens jedoch mit der Beendigung des EVG/vZEV/vEVG nach Tilgung sämtlicher daraus entstandenen Verpflichtungen (z.B. Bezahlung von Rechnungen).

Für Streitigkeiten aus dieser Vollmacht gilt als Gerichtsstand Uznach. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Ort, Datum

Unterschriften Vollmachtgeber

(Vorname / Name in Blockschrift)

(Vorname / Name in Blockschrift)



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

Anhang 1: Übersicht und Koordinaten aller Produzentinnen, Grundeigentümer und relevanten Verbrauchsstätten am Ort der Produktion

1. Produzentin(nen) im EVG/vZEV/vEVG samt Produktionsstätte(n) und bevollmächtigter Vertretung

Produzentin 1

Name

Strasse, Nr., PLZ, Ort

E-Mail, Telefon

Bankverbindung (IBAN)

MwSt.-Pflicht ☐ ja ☐ nein MwSt.-Nummer

Standort Produktionsanlag(n)

Art der Produktionsanlage

Adresse Liegenschaft

Parzellennummer

Anzahl Verbrauchsstätten, inklusive allgemein Strom, Wärmepumpe, Tiefgarage usw.

Produzentin 2

Name

Strasse, Nr., PLZ, Ort

E-Mail, Telefon

Bankverbindung (IBAN)

MwSt.-Pflicht ☐ ja ☐ nein MwSt.-Nummer

Standort Produktionsanlag(n)

Art der Produktionsanlage

Adresse Liegenschaft

Parzellennummer

Anzahl Verbrauchsstätten, inklusive allgemein Strom, Wärmepumpe, Tiefgarage usw.

Produzentin 3

Name

Strasse, Nr., PLZ, Ort

E-Mail, Telefon

Bankverbindung (IBAN)

MwSt.-Pflicht ☐ ja ☐ nein MwSt.-Nummer

Standort Produktionsanlag(n)

Art der Produktionsanlage

Adresse Liegenschaft

Parzellennummer

Anzahl Verbrauchsstätten, inklusive allgemein Strom, Wärmepumpe, Tiefgarage usw.



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

Bevollmächtigte Vertretung (bei mehr als einer Produzentin)

Name

Strasse, Nr., PLZ, Ort

E-Mail, Telefon

Bankverbindung (IBAN)

Auflistung der teilnehmenden Produktionsstätten (PV-Anlagen)

Bezeichnung Produktionsstätte	Messpunkt	Zählernummer	Installierte kW

2. Grundeigentümer am Ort der Produktion (sofern von Produzentin(nen) abweichend)

Grundeigentümer 1

Name

Strasse, Nr., PLZ, Ort

E-Mail, Telefon

MwSt.-Pflicht ☐ ja ☐ nein MwSt.-Nummer

Grundeigentümer 2

Name

Strasse, Nr., PLZ, Ort

E-Mail, Telefon

MwSt.-Pflicht ☐ ja ☐ nein MwSt.-Nummer

Grundeigentümer 3

Name

Strasse, Nr., PLZ, Ort

E-Mail, Telefon

MwSt.-Pflicht ☐ ja ☐ nein MwSt.-Nummer



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

3. Teilnehmende Verbrauchsstätten (EVG/vZEV/vEVG-Teilnehmer) im EVG/vZEV/vEVG

Bezeichnung Verbrauchsstätte	Messpunkt	Zählernummer	Bemerkung

4. Nicht Teilnehmende Verbrauchsstätten im Modell EVG/vZEV/vEVG

Bezeichnung Verbrauchsstätte	Messpunkt	Zählernummer	Bemerkung (kW)

Die effektive bzw. berechnete Anschlussleistung von nicht teilnehmenden Verbrauchsstätten wird bei Betrachtung der 10%-Regelung zwischen Produktions- und Anschlussleistung abgezogen (vgl. Vertrag EVG/vZEV/vEVG, Ziffer 1.6)



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

Anhang 2: Preisblatt EVG/vZEV/vEVG gültig 2025, Mitteilung Solarstrompreis 2025

Das jeweils gültige Preisblatt ist auf der Webseite des EVU abrufbar und kann durch diese angepasst werden (siehe Ziffer 2.1).

1. Initialkosten

Das Entgelt für die initiale Einrichtung des EVG/vZEV/vEVG wird der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen einmalig als Pauschalbetrag separat in Rechnung gestellt. In den Initialkosten sind folgende Arbeiten enthalten: Ausarbeitung von Vertragsunterlagen, Ausstellung und Einholung von Vollmachten, Messdienstleistungen und Einrichtung von Verrechnungsmessungen (Virtualisierung der Messpunkte), Anlegung der Zeitreihen und die Anpassung von Verträgen der EVG/vZEV/vEVG-Teilnehmer in den Systemen des EVU.

Beschreibung (individuelle Preisfestsetzung)	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einmalig pauschal pro Eigenverbrauchslösung inkl. 1 PVA	CHF 300.00	CHF 324.30
Einmalig pauschal pro weitere Produktionsanlage	CHF 50.00	CHF 54.05
Einmalig pauschal pro teilnehmenden Messpunkt	CHF 30.00	CHF 32.43

2. Dienstleistungsentgelt EVG und vEVG

Die Kosten der Dienstleistung werden der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Art der Abrechnung wird mit einem Betrag pro kWh intern verkauften Solarstrom verrechnet. Die Dienstleistung beinhaltet folgendes: Periodische Abrechnung nach effektiven Verbrauchswerten, Mahnwesen/Inkassobewirtschaftung, Ausstellung der Vergütungsbelege (Beleg für Steuern) für den Anlagebetreiber.

Beschreibung	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Abrechnung Solarenergie pro kWh	CHF 0.020	CHF 0.020

3. Nachträgliche Anpassungen

Das Hinzufügen oder Entfernen von Teilnehmenden in einem EVG/vZEV/vEVG sowie jährliche Solarstrom-Preisadjustierungen sind mit Aufwänden verbunden. Virtuelle Messpunkte müssen erstellt oder gelöscht werden. Formeln und Zeitreihen müssen angepasst werden. Hierfür werden der Produzentin respektive der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen eine Pauschale pro EVG/vZEV/vEVG-Teilnehmer in Rechnung gestellt. Das Hinzufügen oder Entfernen von Teilnehmenden kann quartalsweise auf den nächsten Abrechnungstermin erfolgen.



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

Beschreibung	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Produktionsanlage (Messpunkt)	CHF 120.00	CHF 129.72
Pro EVG/vZEV/vEVG-Teilnehmenden (Messpunkt)	CHF 70.00	CHF 75.67
Ausserordentliche Aufwendungen pro Stunde	CHF 135.00	CHF 145.94

4. Mitteilung Schänner Solarstrompreis für Energie 2025

Das EVU teilt den Preis auf dem Tarifblatt mit.

Preis für den Schänner Solarstrompreis HT beträgt im 2025	28.90 Rp./kWh (exkl. MwSt.)
Preis für den Schänner Solarstrompreis NT beträgt im 2025	22.74 Rp./kWh (exkl. MwSt.)



Elekttrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

Zustimmung für Bezug von selbst produziertem Solarstrom (Eigenverbrauch)

Liegenschaft:

Eigentümer/in oder Mieter/in:

- ☐ Ich bin/Wir sind einverstanden, dass selbst produzierter Solarstrom von unserer bzw. umliegenden Liegenschaften durch mich/uns verbraucht wird (Eigenverbrauch) und durch das EVU mit der Stromrechnung für den vom EVU-Stromnetz gelieferten Strom verrechnet werden darf. Der Preis für diesen Solarstrom ist 20% günstiger als der Totalpreis (Energie, Netz und Abgaben – ohne Grund- und Messpreis) für den EVU-Standardstrom. Zusätzlich erlauben wir der Produzentin resp. der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen zum Zwecke der Abrechnungserstellung bzw. allfälliger Abrechnungs-kontrolle – soweit erforderlich – den Zugriff auf unsere Strommesswerte.
- ☐ Ich verzichte/Wir verzichten auf die Nutzung von Solarstrom in unserer Liegenschaft und beziehen den gesamten Strombedarf weiterhin vom EVU-Stromnetz.

[Ort], den _____

Unterschrift(en)

(Vorname / Name in Blockschrift)

(Vorname / Name in Blockschrift)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN ZUM EVG/vZEV/vEVG

Gültig ab 1. August 2025

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Energieversorger dem EVU und der Produzentin resp. den Produzentinnen. Sie sind integrierender Bestandteil eines zwischen den Parteien im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauch abgeschlossenen Vertrages. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen der Produzentin resp. der Produzentinnen gelten als wegbedungen soweit für anwendbar erklärt. Im Falle eines Widerspruches zwischen den AGB und den Bestimmungen des Vertrages geht der Vertrag diesen AGB vor.

Das EVU ist jederzeit berechtigt so weit vorliegenden AGB anzupassen und teilt der Produzentin resp. der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen die geplanten Anpassungen mit. Die angepassten AGB werden mit ihrer Publikation wirksam, sofern die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich Widerspruch gegen sie erhebt. Erhebt der die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen Widerspruch, gelten die bestehenden AGB weiter. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

1. Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden AGB ist die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauch durch das EVU für die Produzentin resp. die Produzentinnen. Sie bilden insbesondere Grundlage für die Abrechnungslösung EVG/vZEV/vEVG. Nicht Gegenstand der vorliegenden AGB sind die Energielieferungen aus dem Netz an die teilnehmenden Endkunden und die Rückliefervergütung für die Produzentin resp. die Produzentinnen. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation, inkl. interner Kostenverrechnung, der Produzentin resp. den Produzentinnen, den Grundeigentümern am Ort der Produktion sowie den EVG/vZEV/vEVG-Teilnehmenden.

2. Leistungserbringung von EVU

Das EVU erbringt die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen gegenüber der Produzentin resp. den Produzentinnen. Das EVU ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen Dritte beizuziehen.

3. Teilnahme am EVG/vZEV/vEVG

3.1. Teilnahme

Die im Vertrag bezeichneten Teilnehmer (Endkunden) dürfen sich bei Einführung der EVG/vZEV/vEVG nicht gegen die Grundversorgung durch den Netzbetreiber entschieden haben. Die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen gibt dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Mieter und Pächter, welche sich bei Einführung des Zusammenschlusses zum

EVG/vZEV/vEVG gegen die Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand des Dienstleistungsvertrages.

3.2. Technische Voraussetzungen

Als Grundlage für die Erbringung der Dienstleistungen gilt das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur innerhalb der EVG/vZEV/vEVG sowie deren korrekte Anordnung. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Parteien. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor Abschluss des Vertrages vom EVU geprüft (Ziffer 8). Sollte(n) die Produzentin resp. die Produzentinnen während der Dauer des Vertrages Änderungen an der Messinfrastruktur vornehmen, so haftet das EVU nicht für allfällige daraus resultierende Schäden, wenn die vereinbarten Dienstleistungen aufgrund ungeeigneter oder mangelhafter Messinfrastruktur nicht bzw. nicht korrekt erbracht werden können.

3.3. Mutationen

Die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen hat dem EVU Mutationen innerhalb des EVG/vZEV/vEVG, insbesondere einen Wechsel des bevollmächtigten Vertreters des EVG/vZEV/vEVG oder das Ausscheiden von Teilnehmenden mindestens 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Kommt sie dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so schuldet sie dem EVU weiterhin das auf den ausscheidenden Teilnehmenden entfallende Entgelt der intern verkauften Solarenergie und haftet für die dem EVU darüber hinaus entstehenden Schäden.

4. Inkassovollmacht und -Massnahmen

Schliesst die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen mit dem EVU den Dienstleistungsvertrag für die Abrechnungslösung EVG/vEVG ab, so erteilt sie dem EVU die Vollmacht und den Auftrag, die ihr gegenüber den EVG/vZEV/vEVG angehörenden Teilnehmern zustehenden Forderungen in ihrem Namen einzufordern und zum Zweck der Durchsetzung zulässige und angemessene Inkassomassnahmen zu treffen.

Das EVU ist berechtigt, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. Das EVU ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Depot, usw.).

Zulässige Inkassomassnahmen sind das Umschalten eines Smart Meters in den Prepaid-Modus, Installation eines Zahlautomaten, die Einstellung der Stromlieferung sowie der Ausschluss aus dem EVG/vZEV/vEVG. Das EVU verpflichtet sich, diese Massnahmen erst bei wiederholtem Zahlungsverzug und wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des teilnehmenden Kunden bestehen, anzuordnen.

Es liegt in der Verantwortung der Produzentin resp. der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen, innerhalb



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

des EVG/vZEV/vEVG sicherzustellen, dass die dem EVG/vZEV/vEVG angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter über diese Inkassovollmacht und -massnahmen in geeigneter Weise informiert worden sind. Weiter stellt die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen sicher, dass dem EVU für die Umsetzung der Inkassomassnahmen Zutritt zu den jeweiligen Messstellen (Zählerplatz) gewährt wird. Unterlässt sie dies, so haftet sie gegenüber dem EVU für allfällige daraus resultierende Ausfälle.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen verpflichtet sich, dem EVU für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen eine Vergütung gemäss Dienstleistungsvertrag EVG/vZEV/vEVG zu bezahlen. Die Vergütung sowie weitere aufgeführte Kosten verstehen sich jeweils exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche zusätzlich mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt wird.

5.1. Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert Frist geraten die Produzentin resp. die Produzentinnen ohne Weiteres in Verzug.

5.2. Zahlungsverzug

Das EVU stellt den gesetzlichen Verzugszins pro Jahr in Rechnung. Das EVU ist zudem bei Zahlungsverzug der Produzentin resp. der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen nach erfolgter schriftlicher Mahnung an die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit der Produzentin resp. der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach angemessener Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten, inkl. Mahngebühren, die das EVU im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zu Lasten der Produzentin resp. der Produzentinnen. Weitere Inkassomassnahmen bleiben vorbehalten.

6. Haftung

Das EVU haftet nur für ihre Verpflichtungen betreffend das eigene Netz. Jegliche Verantwortung und Haftung für Drittnetzbetreiber oder Drittnetze ist ausgeschlossen. Das EVU und die Produzentin resp. die Produzentinnen bilden keine einfache Gesellschaft.

Jede Partei haftet der anderen Partei für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftung einer Partei, insbesondere für höhere Gewalt, Vermögensschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden (Betriebsunterbrüche, entgangener Gewinn) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Das EVU schliesst zudem jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten der Produzentin resp. der Produzentinnen aus.

7. Datenschutz

Das EVU wird im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages Verbrauchsdaten des EVG/vZEV/vEVG zum Zwecke der Abrechnung bearbeiten. Darüber hinaus wird dem EVU die ihr bekannten Personendaten verwenden, um die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen und die Teilnehmer über neue, ihren Bedürfnissen entsprechende Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Das EVU berechtigt, insbesondere für die

Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

Die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen erklärt, dass die Teilnehmer des EVG/vZEV/vEVG mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind. Sie bestätigt, ihnen zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden AGB ausgehändigt zu haben.

Für Fragen zum Thema Datenschutz und zur Geltendmachung damit verbundener Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung) können sich die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen und die teilnehmenden Mieter und Pächter an den Datenschutzbeauftragten des EVU wenden.

8. Abschluss und Dauer des Vertrages

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages durch die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen wird dem EVU das Messkonzept der im Dienstleistungsvertrag aufgeführten Liegenschaft/en in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch das EVU innert 10 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zum EVG/vZEV/vEVG, wird das EVU sich mit der Produzentin resp. der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem das EVU eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Mangels anderer Abrede wird der Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und die Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

9. Übertragung auf einen Rechtsnachfolger

Sowohl das EVU als auch die Produzentin resp. die Produzentinnen sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

10. Schriftform

Für den Vertrag, für dessen Änderungen und für allfällige Nachträge ist die Schriftform Gültigkeitserfordernis.

11. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der ursprünglich von den Vertragsparteien angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

12. Aussergewöhnliche Umstände

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrages so nahe wie möglich



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

EVS Energieversorgung Schänis AG

Oberbirgstrasse 4, 8718 Schänis

055 615 36 00, info@evsag.ch, www.evsag.ch

CHE-109.495.418 MWST



kommen. Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz des EVU. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility